

SATZUNG

des Mülheimer Kanusport-Verein e.V.

Mülheim an der Ruhr

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1.

Der Verein führt den Namen

Mülheimer Kanusport-Verein e.V.

und hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr, Mendener Str. 70.

1.2.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mülheim an der Ruhr eingetragen.

1.3.

Der Vereinszweck ist die Förderung des Kanusportes, der Jugendarbeit, die Geselligkeit und die Gemeinschaft zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. Im besonderen Maße betreibt der MKV den Kanurennsport, Kanuwandersport, Drachenbootsport und Breitensport. Die Förderung dieser Sportarten wird umgesetzt durch Abhaltung von Trainingsstunden und die Teilnahme an Wettkämpfen.

1.4.

Der Mülheimer Kanusport-Verein e.V. in Mülheim an der Ruhr, Mendener Str. 70, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO in jeweils gültiger Fassung und zwar insbesondere durch Förderung des Kanusports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

1.5.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand,
die Mitgliederversammlung,
der Ältestenrat.

3.1.

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Vorstand gem. § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

3.1.1.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus vier Vereinsmitgliedern zusammen, und zwar:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Geschäftsführer,
dem Schatzmeister.

Zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann jedes volljährige Vereinsmitglied gewählt werden, welches 3 Jahre im Verein ist.

3.1.2.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Sportwart
Wanderwart
Jugendwart
Jugendwartin
Rennsportwart

Sozialwart
Bootshauswart
Pressewart
Drachenbootwart.

Die Arbeit des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

3.1.3.

Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt, die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

In den geraden Jahren werden gewählt,

der 1. Vorsitzende,
der Geschäftsführer,
der Rennsportwart,
der Drachenbootwart,
der Pressewart sowie
ein Kassenprüfer.

In den ungeraden Jahren werden gewählt,

der 2. Vorsitzende,
der Schatzmeister,
der Sportwart,
der Bootshauswart,
der Wanderwart,
der Sozialwart sowie
ein Kassenprüfer.

Steht für ein Amt des erweiterten Vorstandes kein Vereinsmitglied zur Verfügung, so ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, das Amt kommissarisch mit einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu besetzen.

Jugendwartin und Jugendwart werden von der Jugendversammlung gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

3.1.4.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf von zwei Jahren weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat.

Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder einsetzen.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 4 Aufnahme

4.1.

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

4.2.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

4.3.

Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss des Vorstandes bestätigt.

Mit der schriftlichen Bestätigung erhält das Mitglied die gültige Vereinsatzung. Die Bekanntgabe neuer Mitglieder erfolgt durch Aushang.

4.4.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins oder natürliche außenstehende Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Pflege und Förderung des Kanusportes außerordentlich verdient gemacht haben.

Den Ehrenmitgliedern wird die goldene Ehrennadel verliehen.

§ 5 Austritt

5.1.

Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich per Einschreiben dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden. Er ist nur zum 31. Dezember unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung gilt das Datum des Poststempels.

Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

5.2

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Liquidation.

§ 6 Ausschluss

6.1.

Mitglieder können auf schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins sowie gegen die Beschlüsse des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung
- gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft und die gute Sitte
- mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum
- mehr als ein Jahr Beitragsrückstand. Wer unentschuldigt mit mehr als einem Jahr Beitrag in Rückstand geraten ist, wird durch schriftliche Mahnung ausdrücklich unter Androhung des Ausschlusses mit einer Fristsetzung von 4 Wochen in Verzug gesetzt, mit der Auflage, das Versäumte nachzuholen. Bei erfolgloser Mahnung erfolgt der Ausschluss.

6.2.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist wirksam, wenn $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder für den Ausschluss stimmen.

6.3.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde gegen den Ausschluss beim Ältestenrat einlegen. Der Ältestenrat beschließt mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit über den Ausschluss.

§ 7 Beiträge

Die Beiträge werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ist geheim und schriftlich abzustimmen.

8.2.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von 3 Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8.3.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Fragen des Vereinslebens.

Mit 3/4 Stimmenmehrheit werden Beschlüsse gefasst,

die den Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen,
die Änderung der Vereinssatzung gemäß § 9 oder
die Auflösung des Vereins gemäß § 10

zum Gegenstand haben.

8.4.

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 10 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekanntzugeben.

8.5.

Die Mitgliederversammlung soll bei Bedarf abgehalten werden, ein entsprechender Antrag bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes.

8.6.

Wenigstens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung anzuberaumen, diese muss spätestens bis zum Ablauf des Monats März stattgefunden haben.

8.7.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein zu berufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 4 Wochen ein zu

berufen.

8.8.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung wird er durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind in vollem Wortlaut festzuhalten

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung auszulegen, es bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, ein Verlesen ist nicht erforderlich.

§ 9 Ältestenrat

9.1.

Der Ältestenrat besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und fünf Vereinsmitgliedern, diese müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 15 Jahre angehören.

Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der Mitgliederversammlung gem. 8.6. auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

9.2.

Der Ältestenrat berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Vereins und entscheidet über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Vorstand hat innerhalb von einem Monat nach Eingang des schriftlichen Antrages eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung ist der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung beizufügen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Ein entsprechender Antrag ist von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand einzureichen, der Vorstand hat innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kanuverband oder an seinen Rechtsnachfolger, dem der Verein zum Zeitpunkt seiner Auflösung angeschlossen ist, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Satzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2007, Änderungen gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2008)